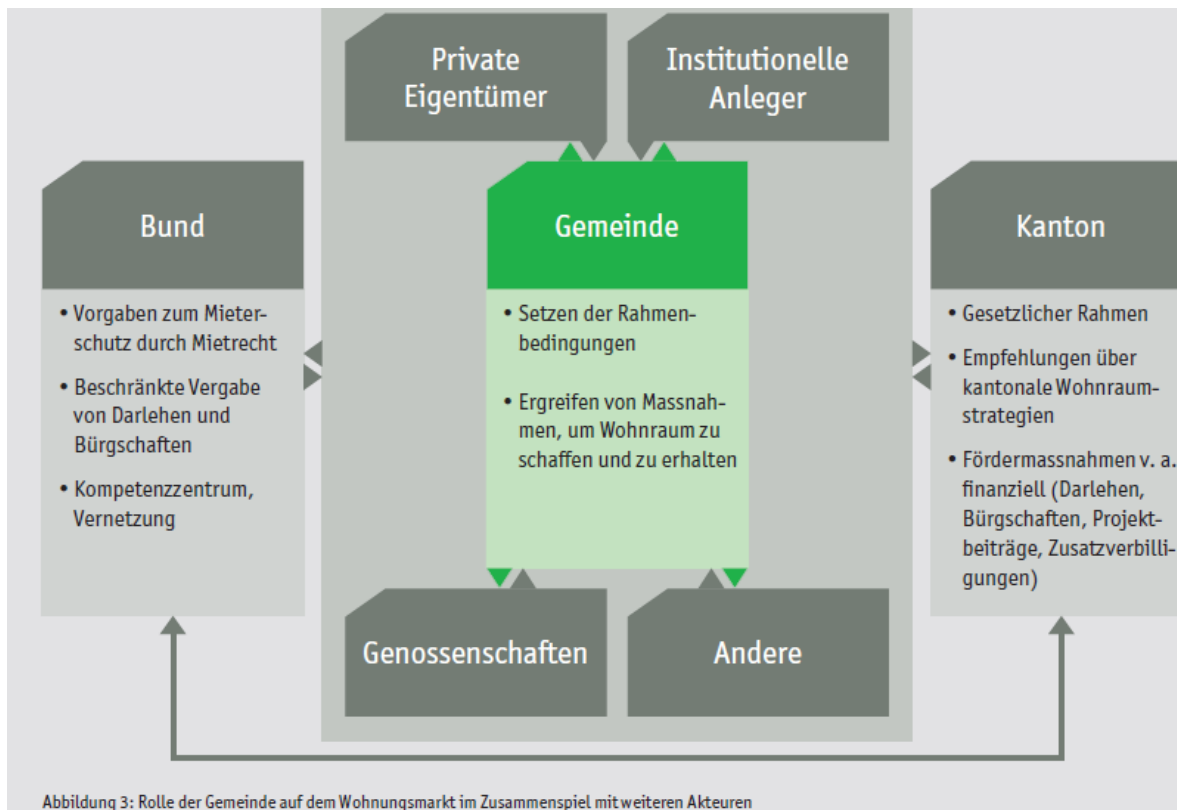


Und was macht der Kanton Basellandschaft?



Gesetzliche Grundlagen im Kanton Basellandschaft im Bereich Wohnen:

<p>Direktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ Finanzen, Kirchen ☐ Volkswirtschaft, Gesundheit ☐ Bau, Umwelt ☐ Sicherheit ☐ Bildung, Kultur, Sport <p>☐ Staatsarchiv</p> <p>☐ Ombudsman</p> <p>☐ Datenschutz</p> <p>☐ Finanzkontrolle</p> <p>☐ Gesetzessammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Staat, Volk, Behörden 2 Rechtspflege 3 Finanzen 4 Bau, Energie 5 Volkswirtschaft 6 Kultur, Ausbildung 7 Sicherheit, Umweltschutz 8 Soziale Sicherheit 9 Gesundheit 	<p>84 Wohnverhältnisse</p> <p>842 GS 30.393 Vom 29. Januar 1990 In Kraft seit 1. Januar 1991 [PDF + Zusatzinfos] Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung</p> <p>842.1 GS 30.398 Vom 29. Januar 1990 In Kraft seit 1. Januar 1991 [PDF + Zusatzinfos] Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung</p> <p>842.11 GS 30.402 Vom 30. Oktober 1990 In Kraft seit 1. Januar 1991 [PDF] Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung</p> <p>842.15 GS 37.0516 Vom 10. Mai 2011 In Kraft seit 1. Juni 2011 [PDF] Verordnung über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus</p> <p>844 Mietzinsbeiträge → Anwendung bei den Gemeinden</p> <p>844 GS 32.861 Vom 20. März 1997 In Kraft seit 1. Januar 1998 [PDF + Zusatzinfos] Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen</p>
--	---

854 Alters- und Pflegeheime

854 || GS 35.0828 || Vom 20. Oktober 2005 || In Kraft seit 1. Januar 2006 || [\[PDF + Zusatzinfos\]](#)

Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA)

854.11 || GS 35.1064 || Vom 5. Dezember 2006 || In Kraft seit 1. Januar 2007 || [\[PDF\]](#)

Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

854.13 || GS 32.345 || Vom 5. Dezember 1995 || In Kraft seit 1. Januar 1996 || [\[PDF\]](#)

Verordnung über die Pflegeheimliste

854.14 || GS 36.375 || Vom 16. Juli 2007 || In Kraft seit 1. Januar 2008 || [\[PDF\]](#)

Vertrag betreffend Leistungen und Tarife bei Aufenthalt im Pflegeheim im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG (Pflegeheimtarifvertrag des Kantons Basellandschaft)

Stichworte A-Z
Landrat / Parlament <input type="checkbox"/> Regierungsrat <input type="checkbox"/> Landeskanzlei <input type="checkbox"/> Gerichte
Direktionen
<input type="checkbox"/> Finanzen, Kirchen <input type="checkbox"/> Volkswirtschaft, Gesundheit <input type="checkbox"/> Bau, Umwelt <input type="checkbox"/> Sicherheit <input type="checkbox"/> Bildung, Kultur, Sport
<input type="checkbox"/> Staatsarchiv <input type="checkbox"/> Ombudsman <input type="checkbox"/> Datenschutz <input type="checkbox"/> Finanzkontrolle
Gesetzessammlung
<input type="checkbox"/> 1 Staat, Volk, Behörden <input type="checkbox"/> 2 Rechtspflege <input type="checkbox"/> 3 Finanzen <input checked="" type="checkbox"/> 4 Bau, Energie

Raumplanungs- und Baugesetz

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) || [Hinweise und Erklärungen](#)

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

SGS 400 || GS 33.0289 || Vom 8. Januar 1998 ⁽¹⁾ || In Kraft seit 1. Januar 1999 || [\[PDF + Zusatzinfos\]](#)
 Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. Oktober 2013; entspricht Print-Version: 92 - 1.1.2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 116 und § 119 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ⁽²⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf alle raumwirksamen Tätigkeiten von Privaten und der öffentlichen Hand. Es regelt:

- a. die Raumplanung;
- b. die Baulandumlegung und die Grenzmutationen;
- c. die Enteignung und die Eigentumsbeschränkungen;
- d. die allgemeinen Bauvorschriften;

3. Sondernutzungsplanung (Quartierplanung)

§ 38 Inhalt

...

e. Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung

Quartierpläne sind Sache der Gemeinden. Das kantonale Baugesetz sieht Massnahmen für gemeinnützigen Wohnungsbau vor. Möglich sind z.B. Zonen explizit für gemeinnützigen Wohnungsbau, höhere Nutzungsziffern usw.

Konkrete Massnahmen

Diverse Wohnbauförderungsmassnahmen seit 1942 in der Höhe von ca. 71 Mio. Franken (Bund Kanton und Gemeinden ca. 117 Mio.), mit meistens rückzahlbaren Fördergeldern.

Diese Rückzahlungen (Kantonsanteil) fliessen in den Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus, welcher momentan über ca. 44 Mio. Franken verfügt. Offen sind, d. h. mögliche Rückzahlungen an den Kanton noch ca. 1,9 Mio. Franken. Die heutigen Massnahmen, werden aus dem Wohnbauförderungsfonds bezahlt und belasten die laufende Kantonsrechnung also nicht.

Zusatzverbilligungen (Mietzinsverbilligungen) für MieterInnen, welche in einer nach altem Bundesrecht (WEG) erstellten Wohnung wohnen. Diese Geschäfte laufen nach jeweils 25 Jahren aus. Von den Total 1370 unter WEG erstellten Wohnungen, sind heute noch 653 aktiv. Nach Ablauf von 25 Jahren (ca. 2025 / 2026) müssten auch diese MieterInnen bei der Gemeinde ein Gesuch um einen Mietzinsbeitrag stellen.

Mit den Förderungsbeiträgen an Organisationen des Gemeinnützigen Wohnungsbaus, können gemeinnützige Bauträger Fixbeträge je Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) und Energiestandard beantragen und zwar für Sanierungen und Neubauten.

Bausparprämien, werden auch weiterhin gewährt, allerdings ist seit 2013 kein Steuerabzug der Einzahlungen mehr möglich. Bis Ende 2017 müssen die Bausparer mit Steuerabzug ihr selbstgenutztes Wohneigentum realisieren oder dann Nachsteuern bezahlen.

Ausblick

Bei der Abstimmung am 9.2.2014 wurde angenommen (aus dem Abstimmungsbüchlein):

Mit Ihrem JA zur formulierten Verfassungsinitiative «Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» sagen Sie

- > JA** zur überfälligen Gleichbehandlung von privaten Wohneigentümern und von genossenschaftlichen Wohnbauträgern in allen Teilen.
- > JA** zur zeitgemässen Berücksichtigung von raumplanerischen (haushälterische Nutzung) und demografischen (altersgerechte Ausgestaltung des Wohnraums) Kriterien bei der Wohnbauförderung.
- > JA** zur gezielten Förderung und Verstetigung von energetischen und damit umweltschonenden Sanierungs- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.
- > JA** zu einer wirkungsvollen und dauerhaften Nachfrage nach Auftragsleistungen bei den KMU und damit JA zur Sicherung von Arbeitsplätzen und von Lehrstellen.
- > JA** zu einer gesunden, leistungsfähigen und innovativen Baselbieter KMU-Struktur und damit JA zur Gewährleistung von wichtigen Steuererträgen aus Unternehmen (juristische Personen) und von privaten Steuerzahlern (natürliche Personen).

An der Umsetzung, den konkreten Massnahmen und Instrumenten, wird zurzeit gearbeitet. Erste Ideen:

- **Förderungsbeiträge an gemeinnützige Bauträger im Bereich Alterswohnungen ausbauen, d.h. höhere Beiträge an Alterswohnungen, um dadurch einerseits den Bettenbedarf in Heimen geringer halten zu können und andererseits das (gewünschte) selbständige Wohnen im Alter zu fördern. Erhoffter Nebeneffekt: Einfamilienhäuser werden für junge Familien frei.**
- **Geodatenbank des Kantons mit dem Thema „Wohnen im Alter“ ergänzen, d.h. die Angebote (Heime, Alterswohnungen usw.) können auf der Karte eingesehen werden (Vorstellung am 1.10.14).**
- **Schaffung einer Wohnberatungsstelle (mit den bestehenden Ressourcen) für Gemeinden und gemeinnützige Wohnbauträger mit einer Internetsite mit Informationen und Hilfen und punktueller Unterstützung bei Fragen.**